

ANLAGE 3.3

Benutzungsordnung für den Kompostplatz Drage

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 5) und für die Behandlung (Ziffer 5) in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalten gegen Gebühr
 4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 5. Kompostierbare Abfälle
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten
 3. Entwässerter Klärschlamm
 4. Abfälle aus der Kanalreinigung
 5. Rost- und Kesselasche
 6. Straßenreinigungsabfälle
 7. Bauschutt, Boden
 8. Asbesthaltige Baustoffe
 9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen

Stelle zu erfolgen. Eine Teilabladung der gebührenfreien Grünabfallkleinmenge ist nicht zulässig, bei Übermengen wird die gebührenfreie Menge von der Gesamtmenge abgezogen.

- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegerbühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Müllannahmestelle und der Problemabfallsammelstelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes 15 km/h.
- (4) Das Betreten von Gebäuden, Sammelbecken und Schächten der Sickerwasserfassung ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

Montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
samstags	08.00 - 13.00 Uhr (1. März – 31. Oktober)
	08.00 – 12.00 Uhr (1. November – 28. Februar)

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28, Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die nicht für die Annahme und für die Behandlung auf dem Kompostplatz zugelassen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Teilabladungen der gebührenfreien Grünabfallkleinmengen vornimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Anlage überschreitet,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Gebäude, Sammelbecken und Schächte der Sickerwasserfassung betritt.